

2
tretender Goldverknappung noch mehr befestigt werden, was durchaus nicht im Interesse der europäischen Staaten liegt. An die Stelle des Goldstandards könnte dann der Dollarkstandard treten, und Amerika wäre in der Lage, die weltwirtschaftliche Konjunktur noch mehr als bisher zu beeinflussen.

Inwiefern man für den von einem Tiere verursachten Schaden verantwortlich ist.

(Eingefandt.)

Unser Strafgesetz kennt eine Bestimmung, wonach es niemanden gestattet ist, ohne besondere Erlaubnis wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Tiere zu halten. Aber auch wenn jemand von der Obrigkeit eine solche Erlaubnis erhalten hat, ist er als Eigentümer wegen sicherer Verwahrung derartiger Tiere stets verantwortlich. Aber auch der Eigentümer eines Haustieres, gleichgültig welcher Gattung, ist verpflichtet, wenn ihm eine bössartige Eigenschaft des Tieres bekannt ist, dieses so zu verwahren und zu besorgen, daß niemand beschädigt werden kann. Wer diese Pflichten vernachlässigt, macht sich nicht nur strafbar sondern auch haftbar für den Schaden, welchen das Tier verursacht. Nach dem bürgerlichen Recht gelten für den Tiereschaden die allgemeinen Regeln über die Schuldhastung. Der § 1320 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Kann niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.“

Unser Gesetz steht also auf dem Standpunkte des Verschuldens. Wenn ein Verschulden nicht vorliegt, wenn niemand bei einem durch ein Tier verursachten Schaden, ein Verschulden nachgewiesen werden kann, ist die Beschädigung für einen Zufall zu halten. Strenger ist z. B. die Haftung nach deutschem Recht. Da haftet der Tierhalter für jeden von dem Tier verursachten Schaden, ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

Bei uns gilt der Grundsatz der Schuldhastung. Bezüglich des Umfangs der Haftung muß angenommen werden, daß sie sich auf jeden an Personen, Sachen oder sonstigen Gütern verursachten Schaden erstreckt, gleichgültig, ob der Schaden unmittelbar oder mittelbar entstanden ist. Der Umfang der Haftung richtet sich eben nach den allgemeinen Regeln, welche das Gesetz über die Schadenshaftung aufstellt.

Bezüglich des Verschuldens spricht das Gesetz von einem Antreiben, Reizen oder Vernachlässigung der Verwahrung. Es sei hier noch einiges über die Haftung wegen Vernachlässigung der Verwahrung gesagt. Vor allem trifft die Pflicht zur Verwahrung den Besitzer des Tieres, neben ihm jedoch oder an seiner Stelle können auch andere Personen, z. B. der Mitbesitzer, der Ehegatte, der Knecht usw. haften. Wenn der Besitzer gezwungen oder berechtigt ist, sich auf andere zu verlassen, ist seine Haftung ausgeschlossen.

Eine Haftung ohne Verschulden besteht vor allem nach § 1321 a. b. G. B. Fremdes Vieh, das auf eigenem Grund und Boden angetroffen wird, kann wenn dadurch Schaden entstanden ist, gepfändet werden. Der Eigentümer des Viehes haftet mit dem gepfändeten Vieh für den entstandenen Schaden. Weitere ähnliche Fälle enthält auch die Feldpolizeiordnung.

Schulreform.

(Eingefandt.)

Unter der Spitzmarke unserer „moderne“ Schule bringt das Volksblatt in Nr. 16 einen Artikel, der in abfälliger, spöttischer Weise unser Schulwesen und die geplanten

Neuerungen, Abschaffung des neunten Schuljahres, Reform der Fortbildungsschule, Weihnachtsferien und anderes herabzusehen und lächerlich zu machen sucht.

Soweit ist es beim Volksblatt nun gekommen. Statt dem Auf- und Ausbau unseres sicher reformbedürftigen Schulwesens das Wort zu reden, gibt es sich dazu her, einem solchen Unsinn seine Spalten zur Verfügung zu stellen, um auch daraus wieder politisches Kapital zu schlagen. Mit solchen Schreibereten dürften Einsender und Schriftleiter aber auch bei den eigenen Leuten nicht viel Ehre einlegen und einer guten Sache ist damit nicht gedient.

Ohne näher auf jenen Artikel des Volksblattes einzugehen, sei für heute nur soviel erwähnt: Die Abschaffung des neunten Schuljahres und die Reorganisation der Fortbildungsschule werden schon seit Jahren diskutiert. Auch dem Volksblatt nahestehende Persönlichkeiten haben sich dafür eingesetzt. Man war eben der Ansicht, daß das neunte Schuljahr, besser der neunte Schulwinter, zu ersetzen und die Fortbildungsschule wirklich reformbedürftig sei. Diese Ansicht herrschte auch allgemein auf der zur Besprechung dieser Fragen im Februar vom Landesschulrat einberufenen Lehrerkonferenz. Nie und niemals, war man der Ansicht, daß ein eigentlicher Abbau an der Schulzeit oder am Lehrziel unserer Schulen stattfinden solle. Es wurde im Gegenteil etwa folgenden Erwogen und eine unterdessen eingesetzte Kommission wird die Fragen noch näher prüfen: Durch Neugestaltung des Lehrplans — er datiert aus dem Jahre 1890 und entspricht wirklich „modernen“ Anforderungen nicht mehr — müßten zunächst neue Grundlagen geschaffen werden. Ernstlich zu erwägen ist ferner, ob es nicht möglich wäre, auch in der Sommerschule in den Oberklassen mehr Stunden zu halten. Bei ähnlichen Verhältnissen müssen in der Nachbarschaft, in der Schweiz und in Vorarlberg, die Schüler auch im Sommer täglich 4—5 Stunden die Schule besuchen. Auch überwiegt ja heute in mehreren steirischen Gemeinden die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht mehr so wie früher.

Ganz besonders änderungsbedürftig ist dann unsere Fortbildungsschule. Jeder Kenner unseres Schulwesens weiß, daß sie zum Teil nur geringe Erfolge zeitigte. Man stelle deshalb den Lehrplan der Fortbildungsschule mehr auf berufliche und praktische Bedürfnisse ein, beschaffe für die Fortbildungsschule neue Lehrmittel, ziehe für den Unterricht, wo es möglich ist, mehrere Lehrkräfte bei und die Erfolge werden sicher besser sein. Will man bei der obligatorischen Fortbildungsschule verbleiben, so sollte doch daneben, wo immer möglich noch eine beruflich eingestellte, fakultative geschaffen werden und sollten dazu von Land und Gemeinden keine Opfer gescheut werden.

Unser Land ist arm, aber an der Schule zu sparen und einem gesunden Fortschritt und einer Fortentwicklung unseres Schulwesens zu wehren, dazu dürfen wir uns nicht hergeben. Was können wir unserer Jugend heute besseres bieten als eine gute Schulbildung? Mit übermehrender, spöttischer Kritik aber ist es nicht getan. Allüberall ist man heute daran das Schulwesen neuen Verhältnissen anzupassen. Die neue Zeit nicht das schemenhafte „neue Wesen“, wie der Einsender im Volksblatt sich ausdrückt, verlangt auch bei uns eine neue Schule.

Fürstentum Liechtenstein.

Zum Sonntagkonzert des Männergesangsvereins Vaduz. (Eingef.) Es ist verwunderlich, daß solch ausgeglichene schöne Leistungen, wie sie Sonntag Abend im Adlersaale zu hören waren, nicht mehr Publikum finden. So etwas hört man nicht alle Tage. Auch nicht alle Halbjahre. Wir haben doch ein ziemlich reiches Vereinsleben, besonders auf dem musikalischen Gebiete, daß man nun meinen könnte, die musikalisch geschärften Ohren, der gut entwickelte Sinn für Kritik (das